II-3572der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FUR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ IV-50.004/102/2/85 1010 Wien, den 11. Dezember 1985 Stubenring 1 Telefon 7500 Telex 111145 oder 111780 Auskunft

Klappe

Durchwahl

1619 IAB 1985 -12- 1 1 zu 1627 I.I

Beantwortung

der Anfrage der Abg. Helga WIESER und Gen. an den Bundesminsiter für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Rehabilitationsheim für Kinder in Salzburg (Nr. 1627/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche konkreten Schritte haben Sie bisher für die Errichtung eines dringend notwendigen Rehabilitationszentrums für körperbehinderte Kinder im Bundesland Salzburg unternommen?
 - 2. Falls Sie noch keine konkreten Maßnahmen gesetzt haben, werden Sie sich nun für ein Zentrum für die langfristige Rehabilitation von körperbehinderten Kindern einsetzen?
 - 3. Werden Sie sich für den Vorschlag von Landeshauptmann Dr.Wilfried Haslauer, daß Bund und Sozialversicherungs-träger die für ein Zustandekommen einer Rehabilitations-einrichtung für Kinder in Salzburg notwendigen Schritte in die Wege leiten sollen, verwenden?

4. Wenn ja. wann?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die Frage der Errichtung eines Rehabilitationszentrums für körperbehinderte Kinder in Salzburg bzw. im speziellen den in der Anfrage erwähnten Vorschlag von Landeshauptmann Dr. Wilfried HASLAUER, "das Bund und Sozialversicherungsträger die für ein Zustandekommen einer Rehabilitationseinrichtung für Kinder in Salzburg notwendigen Schritte in die Wege leiten sollen" habe ich bereits seinerzeit an den für den Bereich der Sozialversicherung zuständigen Bundesminister für soziale Verwaltung herangetragen.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat mir in diesem Zusammenhang allerdings die derzeit geltende Rechtslage, an der der Vorschlag von Landeshauptmann Dr. HASLAUER vorbeigeht, wie folgt dargestellt:

"Ein Rehabilitationszentrum der in Rede stehenden Art im Lande Salzburg wäre als Einrichtung der Eingliederungs-hilfe im Sinne des § 12 des Salzburger Behindertengesetzes 1981 anzusehen. Die Verpflichtung zur Sicherstellung einer solchen Einrichtung trifft nach § 13 leg.cit. das Land als Träger der Sozialhilfe.

Angelegenheiten der Behindertenhilfe fallen im übrigen grundsätzlich stets in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder, die gemäß § 18 Krankenanstaltengesetz auch verpflichtet sind, Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen sicherzustellen. Eine solche Sicherstellung kann zweifellos auch im Wege der Herbeiführung von Vereinbarungen mit Rechtsträgern bereits bestehender Einrichtungen bewirkt werden, weshalb in dem im vorigen erwähnten Beschluß des Salzburger Landtages vom 22. 6. 1983 die Landesregierung des weiteren alternativ auch ersucht wird, entsprechende Vereinbarungen mit einem Sozialversicherungsträger anzustreben. Ob die Salzburger Landesregierung diesem Beschluß entsprechend bereits Schritte zur Herbeiführung von Vereinbarungen mit

Sozialversicherungsträgern über die stationäre Aufnahme von Kindern in Rehabilitationseinrichtungen der Sozialversicherung unternommen hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß ich im Rahmen meines gesetzlichen Aufgabenbereiches als Bundesminister für soziale Verwaltung keine Möglichkeit habe, die diesbezügliche Gestion der Sozialversicherungsträger zu beeinflussen oder einen Sozialversicherungsträger zur Errichtung einer Rehabilitationseinrichtung im Sinne der Vorstellungen des Herrn Landeshauptmannes Dr. Haslauer zu verhalten; dies schon deshalb, weil für die Sozialversicherungsträger die Durchführung von Maßnahmen der Rehabilitation nur gegenüber Versicherten eine Pflichtleistung darstellt. Hiezu möchte ich auch nicht unerwähnt lassen, daß der von Herrn Landeshauptmann Dr. Haslauer in seinem Schreiben angeführten "Problematik der langfristigen Rehabilitation für körperbehinderte Kinder", soweit sie im Einzelfall mit den Aufgaben der gesetzlichen Sozialversicherung - also beispielsweise mit der Schülerunfallversicherung auf Grund des § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h und i in Zusammenhalt mit § 175 Abs. 4 und 5 ASVG - in einem Zusammenhang steht, vom jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger im Rahmen seines spezifischen Aufgabenbereiches selbstverständlich entsprechend Rechnung getragen wird."

Zusammenfassend muß ich daher festhalten, daß auf Grund der bestehenden Kompetenzverteilung bzw. Rechtslage die Frage der Sicherstellung ausreichender Rehabilitationseinrichtungen für Kinder in Salzburg nur durch das Land Salzburg selbst bzw. durch eine direkte Kooperation zwischen dem Land Salzburg und den örtlich in Betracht kommenden Sozialversicherungsträgern gelöst werden kann.

Als Arzt und Gesundheitsminister sehe ich es allerdings als anstrebenswertes Ziel an, daß künftige Planungsmaßnahmen, im Sinne eines umfassenden Systems eines integrierten Sozial- und Gesundheitswesens bundesweit die gesamte Versorgungsstruktur,

- 4 -

ohne Rücksicht auf die derzeit bestehenden Kompetenzgrenzen umfassen müßten, d. h. von den sozialen Diensten
über die ärztliche Primärversorgung, die Akutversorgung
im Krankenhaus bis zu den Nachsorgeeinrichtungen. Damit
könnte erreicht werden, daß dem Menschen, der der Hilfe
bedarf, die Leistungen dort angeboten werden, wo sie
sowohl bestmöglich als auch ökonomischest erbracht werden
können.

Daß dies ein hohes Maß an Bereitschaft zur breitesten Diskussion und Überdenken bestehender Strukturen bedingt und daher nur langfristig ins Auge zu fassen sein wird, muß wohl von allen Seiten anerkannt werden.

Der Bundesminister: